

Tax Short Cuts

Aktuelle Steuerinformationen für Österreich von EY

Start-up-Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

Inhalt

- 01 Start-up-Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023
- 03 Öko-IFB-Verordnung und Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung veröffentlicht
- 04 Update Förderungen: „Transformation der Wirtschaft“ und „Transformation der Industrie“

Das Start-up-Förderungsgesetz wurde am 26. Mai 2023 gemeinsam mit dem Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023 (GesRÄG 2023) zur Begutachtung versendet. Darin sind wesentliche steuerrechtliche und gesellschaftsrechtliche Maßnahmen zur Förderung der Start-up Branche in Österreich enthalten.

Für die spezifischen Bedürfnisse von Start-Ups soll die neue Gesellschaftsform „Flexible Kapitalgesellschaft“ (auch FlexKap oder FlexCo) geschaffen werden. Es soll ein eigenes Bundesgesetz erlassen werden, mit subsidiärer Geltung des GmbH-Gesetzes. Aus dem Recht der Aktiengesellschaft sollen Regelungen z.B. zu eigenen Anteilen und flexiblen Kapitalmaßnahmen übernommen werden. Damit sollen Jungunternehmen größere Freiheiten zur individuellen Ausgestaltung und erweiterte Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung erhalten, als sie das derzeit geltende GmbH-Recht bietet. Zudem wird es möglich sein, FlexKaps einfach und unbürokratisch in eine AG oder in einer GmbH umzuwandeln. Der Mindestbetrag für Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter beträgt lediglich EUR 1 (bei GmbHs: EUR 70). Eine Aufsichtsratspflicht soll bereits bei mittelgroßen Gesellschaften i.S.d. § 221 UGB bestehen. Der Gesellschaftsvertrag kann die Ausgabe von bestimmten Unternehmenswert-Anteilen für Mitarbeiterbeteiligung vorsehen, diese dürfen 25% des Stammkapitals nicht erreichen.

Die Absenkung des GmbH-Mindeststammkapitals auf EUR 10.000 stellt eine weitere Vereinfachung zur Unternehmensgründung dar. Die Gründungsprivilegierung des bisherigen § 10b UGB soll im Gegenzug entfallen. Damit einher geht auch eine Absenkung der Mindestkörperschaftsteuer um über 70% ab dem ersten Quartal 2024 für alle GmbHs. Die Mindestkörperschaft-

Start-up-Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

steuer beträgt 5% des gesetzlichen Mindeststammkapitals und damit für GmbHs ab 2024 EUR 500 p.a.

Eine weitere Vereinfachung betrifft die Mitarbeiterkapitalbeteiligung. Start-ups und junge Unternehmen sind oft nicht in der Lage, entsprechende Vergütungen für dringend benötigte, hochqualifizierte Arbeitnehmer in Geld zu leisten, sondern in Form von Unternehmensanteilen. Nach geltendem österreichischem Steuerrecht mussten Mitarbeiter bei Erhalt eines Unternehmensanteils auf Basis des aktuellen Verkehrswerts Steuern bezahlen, obwohl kein Geld geflossen war („Dry-Income“), aus dem die Steuerpflicht bezahlt werden konnte. Unter folgenden Voraussetzungen soll künftig im Rahmen des Start-up Förderungsgesetzes in einem neuen § 67a EStG ein Besteuerungsaufschub bis zur tatsächlichen Veräußerung der Anteile gewährt werden:

- ▶ Die Kapitalanteile werden unentgeltlich (nicht jedoch verbilligt) erworben.
- ▶ Das Gruppenmerkmal soll nicht maßgeblich sein, d.h. Anteile können auch einzelnen Arbeitnehmern gewährt werden; die Anteilsgewährung muss jedoch sachlich begründet sein.
- ▶ Die Besteuerung findet nur bei Eintreten gesetzlich geregelter Umstände statt, wie z.B. Beendigung des Dienstverhältnisses (außer bei Unternehmenswert-Anteilen an einer Flexiblen Kapitalgesellschaft, unter bestimmten Voraussetzungen), Veräußerung der Anteile durch den Arbeitnehmer, Liquidation des Arbeitgebers oder Tod des Arbeitgebers usw.
- ▶ Die Anteile müssen zumindest fünf Jahre gehalten werden und das Dienstverhältnis muss zum Zeitpunkt der Besteuerung mindestens drei Jahre gedauert haben (die 5-Jahresfrist gilt nicht im Falle einer Besteuerung aufgrund der Beendigung des Dienstverhältnisses).
- ▶ Die Begünstigungen kommen nicht zur Anwendung für Arbeitnehmer bei einer bestehenden oder vergangenen Beteiligung am Unternehmen von zumindest 10%.
- ▶ Eine „Start-up-Mitarbeiterbeteiligung“ setzt u.a. voraus, dass das Unternehmen eine bestimmte Größe nicht überschreitet: Es darf nicht mehr als 100 Beschäftigte haben, darf keinen Umsatz von mehr als EUR 40 Millionen erwirtschaften und vor nicht mehr als zehn Jahren gegründet worden sein. Das Unternehmen des Arbeitgebers darf nicht in einen Konzernabschluss einbezogen werden.
- ▶ Arbeitnehmer und Arbeitgeber müssen vereinbaren, dass eine Veräußerung oder Übertragung durch den Arbeitnehmer unter Lebenden nur mit Zustimmung des Arbeitgebers möglich ist (Vinkulierung).
- ▶ Die Besteuerung erfolgt bei Vorliegen aller Voraussetzungen pauschal zu 75% mit einem festen Satz in Höhe von 27,5%, die restlichen 25% werden mit dem regulären Tarif besteuert.

Start-up-Förderungsgesetz und Gesellschaftsrechts-Änderungsgesetz 2023

- ▶ Im Ausmaß von 75% gibt es auch eine Befreiung von den Lohnnebenkosten (Kommunalsteuer, Dienstgeberbeitrag und Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag). Hinsichtlich der restlichen 25% erfolgt eine reguläre Einhebung. Entsprechend der steuerrechtlichen Regelung werden zudem auch im Beitragsrecht der Sozialversicherung begünstigende Bestimmungen vorgesehen.
- ▶ Die Regelung soll erstmalig für Anteile gelten, die nach dem 31. Dezember 2023 abgegeben werden.

Die Begutachtungsfrist läuft bis 7. Juli 2023. Die weitere Gesetzwerdung bleibt abzuwarten.

Der Entwurf des Start-Up-Förderungsgesetzes kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Begut/BEGUT_F245CDAA_3E03_4FA5_B230_E31BC31FE31A/BEGUT_F245CDAA_3E03_4FA5_B230_E31BC31FE31A.pdf

Öko-IFB-Verordnung und Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung veröffentlicht

Einkommensteuergesetz

Die Verordnung über Wirtschaftsgüter, deren Anschaffung oder Herstellung für Zwecke des Investitionsfreibetrags dem Bereich Ökologisierung zuzuordnen ist (Öko-IFB-VO), wurde am 24. Mai 2023 im Bundesgesetzblatt (BGBl. II Nr. 155/2023) veröffentlicht (zum Entwurf siehe unsere Tax Short Cuts Nr. 04/2023 vom 21. Februar 2023).

Im Vergleich zum Entwurf soll der Öko-IFB auch für Wirtschaftsgüter zum Betrieb von Wasserstofftankstellen, an denen ausschließlich Wasserstoff aus erneuerbaren Energieträgern erhältlich ist, sowie zur Erzeugung von Biomethan und zur Erzeugung von Wasserstoff aus erneuerbaren Quellen zustehen. Sofern keine Förderung gewährt wird, und das Vorliegen der materiellen Fördervoraussetzungen zu verplausibilisieren ist, kann dies bei Wirtschaftsgütern mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten von höchstens EUR 50.000 nunmehr auch durch den Steuerpflichtigen selbst erfolgen. Die Erfüllung der Voraussetzungen ist dann auf Verlangen des Finanzamtes glaubhaft zu machen.

Die Verordnung kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_155/BGBLA_2023_II_155.pdf

Weiters veröffentlicht wurde die Fossile Energieträger-Anlagen-Verordnung (BGBl. II Nr. 156/2023). Hier kam es zu Anpassungen in der Textierung.

Die Verordnung kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2023_II_156/BGBLA_2023_II_156.pdf

Update Förderungen: „Transformation der Wirtschaft“ und „Transformation der Industrie“

Umweltförderungen

Im Rahmen des Förderprogrammes „Transformation der Wirtschaft“ stehen aktuell EUR 95 Mio zur Verfügung. Im Zuge der Ausschreibung „Transformation der Industrie“ stehen aktuell sogar EUR 175 Mio bereit.

Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ richtet sich an transformierende, emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgasemissionen (THG) leisten. Darunter sind Maßnahmen zu verstehen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie, zu einem Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen.

- ▶ Antragsberechtigt sind alle Unternehmen aus der produzierenden Wirtschaft sowie Energieversorgungsunternehmen, welche energie- und/oder prozessbedingte THG-Emissionen aufweisen und deren Betriebsstandorte bzw. Anlagen sich in Österreich befinden.
- ▶ Die beantragten Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen Reduktion der THG des einreichenden Unternehmens führen. Im Zuge der aktuellen Ausschreibung sind sowohl Maßnahmen, die zur Umstellung auf erneuerbare Energieträger, als auch Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen, antragsberechtigt. Es müssen Investitionskosten von mindestens EUR 2 Mio pro eingereicherter Maßnahme vorliegen. Bestimmte Mindesteinsparziele müssen erreicht werden.
- ▶ Förderquote: Bis zu 80% der beihilfefähigen Kosten, max. EUR 10 Mio pro eingereicherter Maßnahme.
- ▶ Es handelt sich um ein kompetitives Ausschreibungsverfahren. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag ist das Verhältnis aus der Angabe zur beantragten Förderung in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen (CO₂-Äquivalent) pro Jahr.
- ▶ Abwickelnde Förderstelle ist die Kommunal Kredit Public Consulting (KPC).
- ▶ Projektanträge sind bis spätestens 28. Juni 2023, 12 Uhr, einzubringen.

Im Rahmen des Programmes „Transformation der Industrie“ soll die Reduktion von THG-Emissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen gefördert werden, um so zur Dekarbonisierung dieser Wirtschaftsbereiche bis 2040 sowie zur Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandortes Österreich beizutragen.

Update Förderungen: „Transformation der Wirtschaft“ und „Transformation der Industrie“

- ▶ Antragsberechtigt sind alle Unternehmen gemäß UFG Anhang I (abhängig von NACE-Code), deren Betriebsstandort oder Anlage sich in Österreich befindet.
- ▶ Gegenstand der Förderung sind Industrieanlagen mit einer technischen Reife (TRL) von ≥ 8 (Qualifizierung des gesamten Systems), sowie Pilot- und Demonstrationsanlagen mit einer technischen Reife (TRL) von 6 bis 7 (Demonstration unter Einsatzbedingungen - Demonstration im Einsatz).
- ▶ Im Zuge dieser Ausschreibung sind Maßnahmen gemäß § 24 Abs. 1 Z 1 UFG antragsberechtigt. Hierbei handelt es sich um Investitionen
 - zum effizienten Einsatz von Energie,
 - zur Erzeugung und zum effizienten Einsatz erneuerbarer Energieträger in ortsfesten oder mobilen Anlagen sowie in betrieblichen Mobilitäts- oder Verkehrsmaßnahmen,
 - zum Ausbau von Fernwärmeleitungs- und Fernkälteleitungssystemen einschließlich der damit verbundenen Infrastrukturanlagen und -leitungen, die - unter Einrechnung von industrieller Abwärme - einen Anteil von weniger als 80% an Fernwärme oder Fernkälte aus erneuerbaren Energien aufweisen, Kältemaschinen auf Basis erneuerbarer Energieträger oder von Abwärme im Sinne des § 23 Abs. 1 Z 4 UFG, wobei bei Kompressionskälteanlagen mindestens 50% der bei diesen Anlagen anfallenden Abwärme genutzt und in das Fernwärmenetz eingespeist werden, sowie Gebäudeanschlüsse,
 - zur Umstellung der Produktion auf den effizienten Einsatz von biogenen Rohstoffen und
 - zur sonstigen Vermeidung oder Verringerung von Treibhausgasemissionen.
- ▶ Es müssen Investitionskosten von mindestens EUR 2,5 Mio pro eingereichter Maßnahme vorliegen. Bestimmte Mindestgrößen der Anlagen und Mindestinsparziele müssen erreicht werden.
- ▶ Förderquote: Bis zu 80% der beihilfefähigen Kosten, max. EUR 30 Mio pro eingereichter Maßnahme.
- ▶ Es handelt sich um ein kompetitives Ausschreibungsverfahren. Ausschlaggebend für die Reihung und in weiterer Folge für den Zuschlag ist
 - das Verhältnis aus der Angabe zur beantragten „benötigte Förderung“ in Euro und den gesamten durch die Maßnahme eingesparten THG-Emissionen „CO₂-Äquivalent“ (mit einer Gewichtung von 70%), sowie
 - das Ergebnis aus der Bewertung der qualitativen Ausschreibungskriterien der Projekte durch eine Fachjury (mit einer Gewichtung von 30%).
- ▶ Abwickelnde Förderstelle ist die Kommunal Kredit Public Consulting (KPC).

Update Förderungen: „Transformation der Wirtschaft“ und „Transformation der Industrie“

- ▶ Projektanträge sind bis spätestens 19. September 2023, 12 Uhr, einzubringen.

Für Fragen wenden Sie sich gerne jederzeit an unseren Kollegen Herrn Sebastian Koch (Sebastian.Koch@at.ey.com).

Ansprechpartner

Feedback

Wenn Sie kontaktiert werden möchten, Rückfragen oder Vorschläge haben, senden Sie bitte ein E-Mail an: [Feedback](#)

Website

Besuchen Sie unsere Website und informieren Sie sich über unsere Dienstleistungen, Aktivitäten und aktuellen Veranstaltungen: [Website](#)

Archiv

Ältere Ausgaben dieses Newsletters erhalten Sie auf unserer [Website](#) oder auf Anfrage per E-Mail an newsletter@at.ey.com.

Abmeldung

Wenn Sie diesen Newsletter in Zukunft nicht mehr erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail unter Angabe Ihres Namens und Ihrer E-Mail-Adresse an ey.crm@ey.com.

Business Tax

Dr. Markus Schragl
Telefon +43 1 211 70 1268
markus.schragl@at.ey.com

International Tax

Dr. Roland Rief
Telefon +43 1 211 70 1257
roland.rief@at.ey.com

Transfer Pricing

Mag. Andreas Stefaner
Telefon +43 1 211 70 1041
andreas.stefaner@at.ey.com

Indirect Tax

MMag. Ingrid Rattinger
Telefon +43 1 211 70 1251
ingrid.rattinger@at.ey.com

People Advisory Services

Mag. Regina Karner
Telefon +43 1 211 70 1296
regina.karner@at.ey.com

Global Compliance & Reporting

Mag. Maria Linzner-Strasser
Telefon +43 1 211 70 1247
Maria.Linzner-Strasser@at.ey.com

Transaction Tax

Mag. Andreas Sauer
Telefon +43 1 211 70 1625
andreas.sauer@at.ey.com

Medieninhaber und Herausgeber

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft
m.b.H. („EY“)
Wagramer Straße 19, IZD-Tower
1220 Wien

Verantwortlicher Partner

Mag. Klaus Pflieger
Telefon +43 1 211 70 1179
Klaus.Pflieger@at.ey.com

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie die Nutzung von Daten und modernsten Technologien bei der Erbringung unserer Dienstleistungen.

Ob Wirtschaftsprüfung (Assurance), Steuerberatung (Tax), Strategie- und Transaktionsberatung (Strategy and Transactions) oder Unternehmensberatung (Consulting): Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

Das internationale Netzwerk von EY Law, in Österreich vertreten durch die Pelzmann Gall Größ Rechtsanwälte GmbH, komplettiert mit umfassender Rechtsberatung das ganzheitliche Service-Portfolio von EY.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Publikation auf alle österreichischen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Österreich ist EY an vier Standorten präsent.

© 2023 Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
All Rights Reserved.

Ernst & Young
Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.
1220 Wien, Wagramer Straße 19
4020 Linz, Blumauerstraße 46
5020 Salzburg, Sterneckstraße 33
9020 Klagenfurt, Eiskellerstraße 5

Diese Publikation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young Steuerberatungsgesellschaft m.b.H. und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/at